

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Marktsteft folgende

Verordnung der Stadt Marktsteft über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Marktsteft dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktsteft, 03.12.2012
STADT MARKTSTEFFT



Riegler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 04.12.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft mit OT Michelfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2012 angeheftet und am 09.01.2013 wieder abgenommen.

Marktsteft, 18.01.2013
STADT MARKTSTEFFT



Riegler
1. Bürgermeister